



KMHS Konferenz Musikhochschulen Schweiz  
CHEMS Conf rence des Hautes Ecoles de Musique Suisses  
CSUMS Conferenza delle Scuole Universitarie di Musica Svizzere  
CSUM Conference of Swiss Universities of Music

Basel, 10.09.2019

## Vernehmlassungs-Antwort KMHS zur Kulturbotschaft 2021-2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Frau Direktorin

Gerne ergreift die Konferenz der Musikhochschulen Schweiz (KMHS) die Gelegenheit zur Stellungnahme zur «Botschaft zur F rderung der Kultur in den Jahren 2021-2024», welche Sie am 29. Mai 2019 zur Vernehmlassung publiziert haben. Obschon nicht offiziell dazu eingeladen, erachten es die Schweizer Musikhochschulen als angemessen und legitim, in diesem Verfahren Stellung zu nehmen. Dies weil die Musikhochschulen als Bildungsinstitutionen indirekt sehr wohl zur Kultur- und Musikszene der Schweiz gerechnet werden k nnen. Zudem m ssen Fragen der Kulturf rderung des Bundes die Musikhochschulen interessieren, da sowohl ihre Studierenden, als auch ihre Abg ngerinnen und Abg nger auf eine lebendige und durchaus auch  ffentlich gef rderte Musikszene angewiesen sind. Wir bilden junge Menschen aus, welche im Musikmarkt ein Leben lang ihre Existenz bestreiten. Unsere generelle Sichtweise auf die Musikausbildung der Schweiz beginnt mit einer breiten Musikausbildung ab dem Schuleintritt junger Menschen. Deshalb sind die Schweizer Musikhochschulen mit den wichtigsten nationalen Musik- und Kunstinstitutionen sehr eng vernetzt, seien dies die Schweizer Musikschulen (VMS), seien dies der Schweizerische Musikrat sowie die wichtigsten Musikdachverb nde sowohl im professionellen als auch im nicht-professionellen Bereich.

### 1. Allgemeines

Wir Musikhochschulen sind vom dem F rderartikel BV 67a und dessen Umsetzung direkt betroffen: Begabtenf rderung und Vorbereitungsschulen vor der Stufe eines Hochschulstudiums sind uns Musikhochschulen ein grosses Anliegen. Das ist auch der Grund, warum wir in den letzten 7 Jahren aufgrund der damaligen Volksabstimmung zur Musikf rderung intensiv bei der Umsetzung des 2016 gestarteten Programms «Jugend und Musik» mitgearbeitet haben. Dies Hand in Hand mit den Musikverb nden und den Musikschulen (st ndiger Beirat BAK zu «j+m»). Parallel dazu haben wir uns in derselben Zeitspanne mit dem VMS auf Modalit ten eines gemeinsamen Qualit tslabels f r Precollege-Studieng nge geeinigt in der Absicht, in Zukunft talentierte Schweizer Musikerinnen und Musiker noch gezielter auf ein erfolgreiches Musikstudium an einer Musikhochschule vorzubereiten. Insofern ist uns neben den  ffentlichen Finanzierungsinstrumenten vor allem auch die Qualit tssicherung aller musikalischen Ausbildungen, insbesondere der Talentf rderung an Musikschulen, als auch des sogenannten Precollege in Richtung Hochschulen ein grosses Anliegen. Dabei m ssen Volksschulen bis zur Maturit t, aber auch die Musikschulen und Hochschulen Hand in Hand arbeiten.

Wir bitten Sie deshalb, unsere Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Kenntnis zu nehmen und danken Ihnen bereits jetzt f r die insgesamt positive Kulturbotschaft, welche in der Verteilung der Mittel im Allgemeinen sowohl die Schweizer Musikszene ber cksichtigt, als auch ganz spezifisch mit

Blick auf die Thematik «Begabtenförderung» ein wichtiges weiteres Element zur Umsetzung des Verfassungsartikels Art. 67a vorschlägt. Sie können diesbezüglich unserer Unterstützung der Vorschläge zum Kulturförderungsgesetz versichert sein.

## 2. Zum Fragenkatalog der Vernehmlassung

1. **Gesamtbeurteilung KB 2016-2020:** Wir erachten die Umsetzung der Kulturbotschaft 2016-2020 mit Blick auf die Fragen der Musikförderung gemäss BV 67a, insbesondere von «Jugend und Musik» als «durchzogen»: Einerseits ist die Einführung des «j+m»-Programms im Sinne einer breiten Förderung von jugendlichen Musizierenden bisher eine Erfolgsgeschichte, welche als «Pilotprojekt» auch dank der Mitwirkung der Musikverbände und der KMHS gut in Fahrt gekommen ist. Sicher gab und gibt es noch Kinderkrankheiten, vor allem auch bezüglich der Qualitätssicherung wird noch einiges optimiert werden müssen. Insgesamt aber sind wir auf gutem Weg und darf auf dieses Instrument und seine Weiterentwicklung – sozusagen als erste Stufe der Umsetzung des Verfassungsartikels – keinesfalls verzichtet werden.

Andererseits vermissten wir, wie in diversen Eingaben und Gesprächen immer wieder gefordert, die Aufnahme weiterer Massnahmen zur Umsetzung des Verfassungsartikels (siehe dazu den Expertenbericht zum Verfassungsartikel vom November 2013). Wir haben dabei immer wieder darauf hingewiesen, dass der Sinn und Geist des Verfassungsartikels im Rahmen eines speziellen Musik-Bildungsgesetzes auf Bundesebene angegangen werden sollten. Damit wäre eine wirklich umfassende Umsetzung der Verfassung gewährleistet.

2. **Handlungsachsen:** Wir teilen – im Sinne der Kontinuität – die Haltung des Bundesrates, die drei bisherigen Handlungsachsen auch weiterhin als Grundlage der «Kulturstrategie» des Bundes beizubehalten. Dabei ist – neben den wichtigen Herausforderungen der Innovation und der Digitalisierung – auch der Erhalt und die Weiterentwicklung des musikalischen Erbes von Bedeutung. Die entsprechenden Interpreten des traditionellen und zeitgenössischen Musikguts sind entsprechend zu unterstützen.

### 3. Weiterentwicklung von Massnahmen

1.4.2.1. (Umsetzung BV 67a): Wir begrüßen die verstärkte Ausgestaltung der musikalischen Bildung und teilen die diesbezüglich gemachten Einschätzungen sowohl zu «j+m» als auch den Vorschlag, die musikalische Talentförderung (Begabtenförderung) bis und mit Precollege zu den Hochschulen weiterzuentwickeln, bzw. neu in den Fokus im Kulturförderungsgesetz zu nehmen. Dabei ist klar: Während «j+m» eine punktuelle Projektunterstützung ist, sollen Talent- und Precollege-Förderung einen kontinuierlichen Aufbau für Talente anschieben.

Die verpflichtende Einführung entsprechender Massnahmen und Finanzierungen als Anstoss und in Ergänzung zu den Bestrebungen der Kantone ist jetzt an der Zeit. Ein solches Instrumentarium kann die kontinuierliche und qualitativ hochstehende musikalische Bildung von der frühen Jugend bis in die Hochschulen aufwerten und der Schweiz auch im internationalen Bereich die Chance geben, die grossen einheimischen Potenziale nochmals besser auszuschöpfen. Dies ist wichtig, damit auch Schweizer Musikerinnen und Musiker auf den internationalen Musikmärkten erhöhte Chancen erhalten – andererseits, weil an Schweizer Hochschulen top ausgebildete Musikpädagoginnen und – Pädagogen im Musikunterricht nach wie vor eine zentrale Komponente des Schweizer Bildungssystems beisteuern.

1.4.2.3. (Nachwuchsförderung): Ebenso begrüsst die KMHS ganz spezifisch bei Pro Helvetia die gezielte Weiterentwicklung der «Verbreitung, Marktzugang und Wettbewerbsfähigkeit». Die Intensivierung dieser Programme kann gerade auch jungen Abgängerinnen und Abgängern von der Hochschule die Chancen für eine Präsenz auf internationalen Bühnen massiv verbessern.

2.3.5. Kommentar zum Kapitel 2.3.5.: Die auf Seite 27 (dt. Fassung) erwähnten Ziele und Massnahmen unterstützt die KMHS sehr. Es muss in Zukunft darum gehen, einerseits durch die Ausweitung der Werkbegriffe auch spartenübergreifende Projekte aus Kunst, Theater und Musik zu fördern sowie insbesondere junge Künstlerinnen und Künstler durch Tourneeförderung und Promotion auf internationaler Ebene zu unterstützen. Andererseits wünschen wir uns, dass solche Möglichkeiten auch für inländische Projekte, insbesondere für national einzigartige Informations- und Dienstleistungsangebote sowie einzigartige Archivplattformen und Dokumentationszentren geschaffen werden. Dies eventuell auch unter 2.4.3. (Betriebsbeiträge an Netzwerke).

**4. Revision Filmgesetz:** Hierzu äussert sich die KMHS nicht.

**5. Weitere Gesetzesanpassungen – insbesondere Kulturförderungsgesetz, Art. 12ff**

Wir konzentrieren uns hier im Wesentlichen auf die angestrebten Gesetzesänderungen im Kulturförderungsgesetz (KFG), namentlich den Art. 12.

Nicht zufrieden ist die KMHS mit der Regelung des Art. 12a des KFG: Es ist aufgrund der entsprechenden Umfrage erwiesen, dass die im Jahr 2016 in Kraft getretene Version keine Wirkung erzeugt hat. Das bedeutet, dass die angestrebte soziale Ausgestaltung der Musikschultarife eine Verbesserung im breiten Zugang junger Menschen zum Musikschulunterricht zu erreichen, bisher gescheitert ist.

Die im Bericht erläuterte Stossrichtung sowie die Formulierung von Absatz 4 («Er kann musikalisch Begabte durch spezifische Massnahmen fördern») findet unsere volle Zustimmung. Wir stellen mit Genugtuung fest, dass der Bundesrat gewillt ist, den BV 67a zur Musikförderung ernst zu nehmen und dieses weitere Element aufzubauen. Wir fordern jedoch eine verpflichtende Version im Gesetzestext – es bedarf jetzt einer konsequenten Umsetzung der Verfassungsgrundlagen. Mit dieser Änderung des KFG hätte ein neues Modell für die Begabtenförderung (inkl. Precollege) eine klare Rechtsgrundlage.

Wir interpretieren den knappen Absatz 4 und mit Blick auf einen entsprechenden Verordnungserlass in dem Sinne, dass hier zusammen mit Kantonen, die qualifizierte Begabten- oder Talentförderprogramme betreiben, eine subsidiäre Finanzierung durch den Bund erfolgt. Das noch zu entwickelnde Modell soll einen Anreiz bieten, dass die mitmachenden Kantone erfolgreiche und nachhaltige Talentfördermodelle durchführen. Die KMHS gemeinsam mit dem VSM erachten sich als die kompetenten Dachorganisationen für die Entwicklung der entsprechenden Talent- und Precollege-Modelle. Deshalb sind wir gerne bereit, im Rahmen der Umsetzung dieses Absatzes mit ihren Erfahrungen und dem Expertenwissen mitzuarbeiten – analog der bereits eingesetzten Begleitgruppe für «j+m».

In welcher finanziellen Grössenordnung das Modell der Begabtenförderung als realistisch erachtet werden kann, muss letztlich auch Praxis zeigen. Allerdings zeigen unsere Erfahrungen mit konkreten kantonalen Talentfördermodellen (siehe Bericht Swissuniversities zur Talentförderung vom 15. Mai 2019), dass die vom Bundesrat dafür vorgesehenen Finanzmittel von CHF 2.1 Mio. / Jahr deutlich an der unteren Grenze sind und mittelfristig wohl kaum ausreichen werden. Als «Startkapital» sind die vorgesehenen Mittel gemäss Kulturbotschaft durchaus positiv zu werten.

**6. Finanzielle Mittel**

Wir beurteilen das Gesamtpaket der Kulturförderung des Bundes insgesamt als ausgewogen. Die sanfte Weiterentwicklung mit einem Wachstum von durchschnittlich 2.9% pro Jahr erachten wir als zumindest angebracht – sie ist aus unserer Sicht eher moderat ausgefallen.

Der Anteil der Musik, vor allem im Rahmen der KFG-Aktivitäten, ist in diesem Rahmen realistisch vorgesehen, wie schon in der Beantwortung der Frage 5 festgestellt, erachten wir allerdings den neuen Beitrag an die Begabtenförderung zwar als vernünftiges «Startkapital», mittelfristig jedoch als zu tief angesetzt. Es sollen in einem dynamischen Modell jedenfalls genügend Mittel sein, damit die Entwicklung im Talentbereich erfolgreich verlaufen kann.

### 3. Vorschläge der KMS zum Artikel 12 KFG

Die KMHS schlägt folgerichtig folgende Änderungen zum Art. 12 KFG vor:

- Art. 12a (Tarife Musikschulen): Wir beantragen, die Version des VMS zu übernehmen.
- Art. 12, Abs. 4 (neu): Wir beantragen eine verpflichtende Formulierung: «Der Bund fördert musikalische Begabte in Ergänzung zur kantonalen Förderung.

Mit freundlichen Grüßen

KONFERENZ DER MUSIKHOCHSCHULEN SCHWEIZ – KMHS



Prof. Stephan Schmidt  
Präsident